**2. Fall** Besitz und Eigentum, Arten von Rechtsgeschäften

Fach: Volks- und Betriebswirtschaftslehre

Zeitumfang: 90 - 120 Minuten

Schulart: Wirtschaftsgymnasium (Eingangsklasse)

Ziele der Unterrichtseinheit siehe Vorwort

**VP**

**Verlaufsplanung**

| **Organisa-tionsform** | **Lern-phase** | **Inhalt und Methode** | **Materialien** | **Hinweise** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| P | k | Fall 2 der Familie Müller vorstellen | PPT oder AB2 |  |
| P | k | Mögliche Blitzumfrage:  Kann Lisa darauf bestehen, ihr Fahrrad zurückzuerhalten? | Rote Karte/grüne Karte Umfragetools, z. B. Pingo oder plickers | M2 |
| EA | i | Fall A: Basiswissen für alle S  Alle bearbeiten Fall A  Warten an der Bushaltestelle auf einen weiteren SuS | AB2  I1\_Infobox\_Besitz und Eigentum  I2\_Infobox\_Arten von Rechtsgeschäften I2  R1\_Individuelles Protokoll für Einzelarbeit von SuS  Tipps zu Fall A | Alleine eventuell mit Lösungstipps lösen  Treffpunkt für SuS festlegen,  L informiert über Methode Lerntempoduett  M1\_Lerntempoduett,  M3\_Bushaltestelle |
| PA | koop | Vergleich der Lösung von Fall A in PA,  eventuell Vorlage der Musterlösung  Fall B: Für schnelle SuS | Musterlösung Fall A | Schnelle Teams können mit der Fallbearbeitung B beginnen.  Musterlösung für Fall A z. B. an der Tafel |
| PA | koop | Fall B von übrigen SuS bearbeiten lassen  SuS, die mit der Fallbearbeitung B bereits fertig sind, erarbeiten Definitionen zu bisherigen rechtlichen Begriffen, z. B. Besitz, Eigentum, etc. | Musterlösung Fall B | Schnelle Teams können mit der Begriffsdefinition beginnen.  Musterlösung für Fall B z. B. an der Tafel |
| P | k | Visualisierung der Zusammenhänge am AO |  | AO als PPT, bzw. als Wandplakat möglich |
| EA | i | Reflexion des Gelernten | Ich-kann-Liste IKL | Ich-kann-Liste z. B. mit Aufgaben aus dem Schulbuch ergänzen,  Reflexion des Gelernten mit Learningapps, socrative, kahoot |
| EA | i | Hausaufgaben |  | Schulbuch |
| EA | i | Reflexion über Arbeitsweise | R1\_Individuelles Protokoll für Einzelarbeit von SuS |  |

AA = Arbeitsauftrag, AB = Arbeitsblatt, AO = Advance Organizer, EA = Einzelarbeit, F = Folie, GA = Gruppenarbeit, HA = Hausaufgaben, I = Information, L = Lehrkraft, P = Plenum, PA = Partnerarbeit, PPT = Präsentation, SuS = Schülerinnen und Schüler, TA = Tafelanschrieb, UA = Unterrichtsarrangement, k = kollektiv, koop = kooperativ, i = individuell

# 

**M 1**

Quelle: Selbstorganisiertes und kooperatives Lernen (SOL). Individuelle Förderung als Unterrichtsprinzip. Landesinstitut für Schulentwicklung (LS), Stuttgart 2013, H-13.32 (S. 32)

**Umfrage:**

**M 2**

**Kann Lisa darauf bestehen, ihr Fahrrad zurückzuerhalten?**

***Bushaltestellenschild***

**M 3**

**

**R 1**

**Individuelles Protokoll**

Protokoll Teil I 🡪 vor Erledigung der Partnerarbeit

|  |
| --- |
| Was soll ich tun? Womit fange ich an? |
| Womit plane ich mein Vorgehen? |
| Welche Hilfsmittel/Werkzeuge will ich verwenden? |
| Welche Zeit steht mir zur Verfügung? |

Protokoll Teil II 🡪 nach der Erledigung der Partnerarbeit

|  |
| --- |
| Habe ich die Aufgabe/n in der geplanten Zeit erledigt? |
| Habe ich Fehler gemacht? – Was habe ich dabei erkannt? Wie kann ich mein Vorgehen verändern? |
| War der Austausch in der Partnerarbeit hilfreich? |

**I 1**

## C:\Users\andrea\Desktop\BWL_Reloaded\Bilder\information.jpgInfo-Box: Besitz und Eigentum (Gesetzesauszüge BGB)

**§ 854 BGB Erwerb des Besitzes**

(1) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.

(2) Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerb, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.

**§ 903 BGB Befugnisse des Eigentümers**

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.

**§ 925 BGB Auflassung**

(1) Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück nach § [873](http://dejure.org/gesetze/BGB/873.html) erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einer zuständigen Stelle erklärt werden. Zur Entgegennahme der Auflassung ist, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Stellen, jeder Notar zuständig. Eine Auflassung kann auch in einem gerichtlichen Vergleich oder in einem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan erklärt werden.

(2) Eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

**§ 929 BGB Einigung und Übergabe**

Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.

**§ 932 BGB Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten**

(1) Durch eine nach § [929](http://dejure.org/gesetze/BGB/929.html) erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. In dem Falle des § [929](http://dejure.org/gesetze/BGB/929.html) Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.

(2) Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

**§ 935 BGB Kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen**

(1) Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ [932](http://dejure.org/gesetze/BGB/932.html) bis [934](http://dejure.org/gesetze/BGB/934.html) tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhandengekommen war. Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhandengekommen war.

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung oder in einer Versteigerung nach § [979](http://dejure.org/gesetze/BGB/979.html) Absatz 1a veräußert werden.

**§ 873 BGB Erwerb durch Einigung und Eintragung**

(1) Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Recht sowie zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechts ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

(2) Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Teil eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.

**I 2**

## C:\Users\andrea\Desktop\BWL_Reloaded\Bilder\information.jpgInfo-Box: Arten von Rechtsgeschäften (Gesetzesauszüge BGB)

Rechtsgeschäfte entstehen aufgrund von Willenserklärungen (WE), die gewisse Rechtsfolgen nach sich ziehen. Sie lassen sich in Abhängigkeit der Beteiligten am Rechtsgeschäft nachfolgend unterscheiden:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Arten von Rechtsgeschäften (RG)** | | | |
| Einteilung nach Zahl und Art der abgegebenen Willenserklärungen | | | |
| **Einseitige Rechtsgeschäfte** | | **Zwei- und mehrseitige Rechtsgeschäfte** | |
| WE einer Person erforderlich | | zwei oder mehr übereinstimmende WE erforderlich | |
| **Empfangs-bedürftige RG** | **Nicht empfangs-bedürftige RG** | **Einseitig verpflichtende Verträge** | **Zwei- oder mehrseitig verpflichtende Verträge** |
| Die WE wird erst wirksam, wenn sie einer anderen Person zugeht. | Die WE ist gültig, ohne dass sie einer anderen Person zugegangen sein muss. | Nur eine Person übernimmt Pflichten aus dem Vertrag. | Beide oder mehrere Personen übernehmen Pflichten aus dem Vertrag. |
| Bsp. | Bsp. | Bsp. | Bsp. |
| Kündigung,  Anfechtung | Testament | Schenkung  § 516 BGB | Kaufvertrag, Leihe  § 433 BGB § 598 BGB |
|  | | führen zu | |
| **Erfüllungsgeschäften** | |
| Eigentumsverschaffung bei Erfüllung eines Kaufvertrages:  **Einigung und Übergabe**  § 929 BGB | Eigentumsverschaffung bei Erfüllung eines Kaufvertrages bei Grundstücken:  **Einigung, Übergabe, Auflassung und Grundbucheintragung**  § 873 BGB, § 925 BGB |

**§ 433 BGB Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag**

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

**§ 598 BGB Vertragstypische Pflichten bei der Leihe**

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

**§ 603 BGB Vertragsmäßiger Gebrauch**

Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Er ist ohne die Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.

**§ 604 BGB Rückgabepflicht**

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben.

(2) Ist eine Zeit nicht bestimmt, so ist die Sache zurückzugeben, nachdem der Entleiher den sich aus dem Zweck der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat. Der Verleiher kann die Sache schon vorher zurückfordern, wenn so viel Zeit verstrichen ist, dass der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.

(3) Ist die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zweck zu entnehmen, so kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern.

(4) Überlässt der Entleiher den Gebrauch der Sache einem Dritten, so kann der Verleiher sie nach der Beendigung der Leihe auch von dem Dritten zurückfordern.

(5) Die Verjährung des Anspruchs auf Rückgabe der Sache beginnt mit der Beendigung der Leihe.

**AB 1**

***Der Alltag der Familie Müller***

Familie Müller wohnt in Mannheim auf dem Lindenhof in einem kleinen Reihenendhaus.

Mutter Rosi leitet die Personalabteilung einer großen Bank und pendelt täglich nach Frankfurt. Vater Reinhold ist Realschullehrer und unterrichtet an einer Schule in der Innenstadt.

Ihre Tochter Lisa ist 17 Jahre und hat gerade eine Ausbildung zur Industriekauffrau begonnen. Der 13-jährige Niklas besucht die 7. Klasse eines Gymnasiums und der 5-jährige Ben geht noch in den Kindergarten.

Weiterhin gehört noch Oma Elisabeth, kurz Betty genannt, zur Familie, die in der Nachbarschaft wohnt und ihre Enkelkinder gern verwöhnt.

**Problemstellung Fall II:**

****Fall A: Familie Müller fährt über die Ferien in den Urlaub. Tochter Lisa verleiht in dieser Zeit ihr Fahrrad an ihre Freundin Silke, 18 Jahre, die kein Fahrrad besitzt.

Silke fährt allerdings nicht gerne mit dem Fahrrad und lässt es draußen vor der Türe stehen. Ihrem Nachbarn, Herr Krech, fällt das schöne Fahrrad sofort auf. Als er bemerkt, dass Silke das Fahrrad nicht benutzt, fragt er sie, ob er ihr das Fahrrad für 300,00 Euro für seine Tochter zum Geburtstag abkaufen könnte. Silke willigt ein und verkauft Herrn Krech das Fahrrad.

Als die Familie Müller wieder aus ihrem Urlaub zurück ist, läuft Lisa zu Silke um ihr Fahrrad wieder abzuholen. Silke erzählt Lisa ganz stolz, dass sie das Fahrrad an Herrn Krech für 300,00 Euro verkauft hat und dass sie sich jetzt schöne Klamotten für die nächste Party kaufen könnten. Lisa ist entsetzt und will sofort ihr Fahrrad zurückhaben. Silke ist enttäuscht und versteht Lisa nicht, geht aber trotzdem mit ihr zu Herrn Krech, um das Fahrrad zurückzuholen.

Silke und Lisa erklären daraufhin Herrn Krech die Situation. Allerdings erwidert Herr Krech, dass es ihm leidtut, aber er das Fahrrad nicht mehr zurückgeben will, da er es seiner Tochter schon zum Geburtstag geschenkt hat und diese das Fahrrad über alles liebt.

Lisa ist wütend und droht Herrn Krech mit einer Anzeige über Entwendung fremden Eigentums. Daraufhin bleibt Herr Krech ganz gelassen und meint, dass sie das ruhig machen könnte, es aber nichts bringen würde, weil er der rechtmäßige Besitzer und Eigentümer des Fahrrads sei.

Lisa ist verzweifelt und sagt zu Silke, dass sie ihr gefälligst helfen muss, ihr Fahrrad zurückzubekommen.

**Aufgabe:**

* Kann Lisa darauf bestehen, ihr Fahrrad zurückzuerhalten?

Gehen Sie nach Bearbeitung von Fall A an die Bushaltestelle und warten Sie auf eine Mitschülerin/einen Mitschüler. Besprechen Sie gemeinsam Ihre Lösung.

Fall B:

Silke erinnert sich an eine ähnliche Situation vor ein paar Jahren. Ihrem Onkel, einem Juristen, ist vor ein paar Jahren sein Auto gestohlen worden. Der Dieb hat das Auto weiterverkauft, das dann von der Polizei entdeckt worden ist. Ihr Onkel hat das Auto auf jeden Fall wiederbekommen, allerdings weiß Silke nicht mehr, ob ihr Onkel dafür etwas bezahlen musste oder nicht. Um das herauszufinden und um ihrer Freundin zu helfen, fragt Silke ihren Onkel um Rat.

* Erläutern Sie eventuelle Unterschiede zwischen dem Fahrradverkauf und dem Autoverkauf. Berücksichtigen Sie bei Ihren Überlegungen die §§ 932, 935 BGB

Zusatzinformationen:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| C:\Users\andrea\Desktop\BWL_Reloaded\Bilder\house-purchase-1019764_1920.jpg | Infobox  §§ Besitz und Eigentum |  | D:\Dropbox\FAG Recht\alte Materialien\Andrea\Bilder\contract-1020434_1920.jpg | Infobox  §§ Arten von Rechtsgeschäften |

Lösungstipps zu Fall A:



Tipp 1:

Überlegen Sie, wer vor dem Verkauf rechtmäßiger Besitzer und wer Eigentümer des Fahrrads ist. §§ 854, 929, 903 BGB



Tipp 2:

Überlegen Sie, ob das Eigentum am Fahrrad durch den Verkauf übertragen wird. § 929 BGB



Tipp 3:

Überlegen Sie, wer nach dem Urlaub Besitzer und Eigentümer des Fahrrads ist.

**AB 2**

**Lösungsblatt mit Fragen zum Fall II:**

**Sachverhalt:**

Beschreibung in eigenen Worten

1. **Analyse des Sachverhalts und Visualisierung der Beteiligten und ihrer Rechtsansprüche**
2. **Benennung der Anspruchsgrundlagen (Paragrafen)**
3. **Prüfung der Anspruchsgrundlagen**
4. **Schlussfolgerung und Lösung**

**Lösungsschema zur Prüfung von Rechtsfällen**

**L 1**

**Sachverhalt:**

**Fall A:** Lisa verleiht ihr Fahrrad an ihre Freundin Silke, 18 Jahre, die kein Fahrrad besitzt.

Herr Krech fragt Silke, ob er ihr das Fahrrad für 300,00 Euro für seine Tochter zum Geburtstag abkaufen könnte. Silke willigt ein und verkauft Herrn Krech das Fahrrad.

Silke erzählt Lisa ganz stolz, dass sie das Fahrrad an Herrn Krech für 300,00 Euro verkauft hat. Lisa ist entsetzt und will sofort ihr Fahrrad zurück haben. Sie geht mit Silke zu Herrn Krech, um das Fahrrad zurückzuholen.

Herr Krech will das Fahrrad nicht mehr zurückgeben.

1. **Analyse des Sachverhalts und Visualisierung der Beteiligten und ihrer Rechtsansprüche**

Lisa

Silke

Lisa verleiht Fahrrad an Silke.

Silke nimmt das Rad.

Herr Krech bezahlt das Fahrrad.

Silke verkauft das Fahrrad.

Lisa möchte ihr Rad zurückbekommen.

Herr Krech

1. **Benennung der Anspruchsgrundlagen (Paragrafen)**

§ 903 BGB

Lisa

§ 854 BGB

Silke

§ 598 BGB

§§ 603, 604 BGB

§ 929 BGB

§§ 929, 932 BGB

§ 433 Abs. 1 Satz 1 BGB

§ 929 BGB Satz 1

§ 433 Abs. 2 BGB

Lisa möchte ihr Rad zurück bekommen.

Herr Krech

1. **Prüfung der Anspruchsgrundlagen**

§§ 598, 603, 604 BGB nennen die Bedingungen für den Leihvertrag:  
„Der Entleiher ist ohne die Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen, …“

§ 929 Satz 1 BGB nennt die Bedingungen für die Eigentumsübertragung:

„Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll.“

§ 932 BGB regelt die Rechtsfolge:  
„Durch eine nach § [929](https://dejure.org/gesetze/BGB/929.html)  BGB erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. In dem Falle des § [929](https://dejure.org/gesetze/BGB/929.html) Satz 2 BGB gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.“

**Schlussfolgerung und Lösung**

Der Kaufvertrag zwischen Herrn Krech und Silke ist wirksam. Eine Übereignung hat stattgefunden, da Herr Krech das Fahrrad im guten Glauben erworben hat.

Herr Krech muss das Fahrrad nicht an Lisa herausgeben.

Da Silke gegenüber Lisa eine Rückgabepflicht hat § 604 BGB, die nun aber nicht mehr möglich ist, muss Silke Lisa das Geld (300,00 Euro) herausgeben (Schadenersatz).

**Sachverhalt:**

**Fall B:** Silke erinnert sich an eine ähnliche Situation vor ein paar Jahren. Ihrem Onkel, ein Jurist, ist vor ein paar Jahren sein Auto gestohlen worden. Der Dieb hat das Auto weiterverkauft, das dann von der Polizei entdeckt worden ist. Ihr Onkel hat das Auto auf jeden Fall wieder bekommen, allerdings weiß Silke nicht mehr, ob ihr Onkel dafür etwas bezahlen musste oder nicht. Um das herauszufinden und um ihrer Freundin zu helfen, fragt Silke ihren Onkel um Rat.

1. **Analyse des Sachverhalts und Visualisierung der Beteiligten und ihrer Rechtsansprüche**

Onkel

Dieb

Dieb hat Auto entwendet.

Käufer kauft Auto.

Dieb verkauft Auto.

Onkel möchte Auto wieder haben.

Käufer des Autos

1. **Benennung der Anspruchsgrundlagen (Paragrafen)**

§ 903 BGB

Onkel

§ 854 BGB

Dieb

§ 929 BGB Satz 1

§§ 929, 935 BGB

Onkel möchte Auto

wieder haben.

Käufer des Autos

1. **Prüfung der Anspruchsgrundlagen**

§ 929 Satz 1 BGB nennt die Bedingungen für die Eigentumsübertragung:

„Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll.“

§ 932 BGB regelt die Rechtsfolge:  
„Durch eine nach § [929](https://dejure.org/gesetze/BGB/929.html)  BGB erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. In dem Falle des § [929](https://dejure.org/gesetze/BGB/929.html) Satz 2 BGB gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.“

§ 935 BGB regelt zusätzlich die Rechtsfolge

„Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ [932](https://dejure.org/gesetze/BGB/932.html) BGB tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhandengekommen war. Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhandengekommen war.“

**Schlussfolgerung und Lösung**

Der Kaufvertrag zwischen dem Dieb und dem Autokäufer ist wirksam. Allerdings hat keine wirksame Übereignung stattgefunden, da der Autokäufer nicht im guten Glauben erworben hat. Dies ist z. B. auch daran zu erkennen, dass der Fahrzeugbrief bei der Eigentumsübertragung nicht übergeben worden ist.

Der Autokäufer muss das Auto an den Onkel herausgeben, da kein gutgläubiger Erwerb an gestohlenen Sachen möglich ist.

**IKL**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Kompetenzbeschreibung** | | | | | | | | | | |
| Schwerpunkt: Besitz und Eigentum | | | | | | | | | | Buch S. |
| **Lehrplanbezug: Die Schülerinnen und Schüler lösen unter Einsatz von Gesetzestexten einfache Rechtsprobleme des Privatrechts und erarbeiten dabei wichtige rechtliche Grundbegriffe (Besitz und Eigentum).** | | | | | | | | | | |
|  |  |  |  |  |  |  | | |  | |
|  | **Teilkompetenzen**  Ich kann … | | | | **Einschätzung** | | | | **Übungen** | |
| **leider nein:**  **- -** | **-** | **+** | **klares ja:**  **++** |
| 1 | … Besitz und Eigentum erklären und den Unterschied zwischen beidem darstellen. | | | |  |  |  |  |  | |
| 2 | … die Rechte eines Eigentümer und Besitzers benennen. | | | |  |  |  |  |  | |
| 3 | …die Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen erklären. | | | |  |  |  |  |  | |
| 4 | …den gutgläubigen Erwerb an Sachen erläutern und Beispiele dazu benennen. | | | |  |  |  |  |  | |
| 5 | … die Rechtsfolge beim gutgläubigen Erwerb an gestohlenen Sachen aufzeigen. | | | |  |  |  |  |  | |